

MERKBLATT ÜBER DEN ERWERB DES SCHWEIZER BÜRGERRECHTS

VORAUSSETZUNGEN

nach den Vorschriften des „Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht“ (BüG) sowie des „kantonalen Bürgerrechtsgesetzes“ (kBüG).

Erfordernisse gemäss Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht

Art. 9 Formelle Voraussetzungen

¹ Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
- b. bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.

² Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Art. 10 Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft

¹ Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

- a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
- b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

² Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

Art. 11 Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Art. 12 Integrationskriterien

¹ Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
- d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
- e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

² Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

³ Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen.

Weitere Erfordernisse gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz

§ 18 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Ausländerinnen und Ausländern kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 17*:

- a. erfolgreich integriert sind;
- b. mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind; und
- c. keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

² Der Situation von Personen, welche die Kriterien von Absatz 1a und b aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

***§ 17 Schweizerinnen und Schweizer**

¹ *Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie:*

- a. sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben;*
- b. sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben; und*
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.*

§ 19 Erfolgreiche Integration

¹ Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen;
- d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- e. in der Förderung und Unterstützung der Integration des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

§ 20 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

¹ Die gesuchstellende Person verstösst gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn sie namentlich:

- a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet;
- b. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt;
- c. nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

² Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, solange ein Eintrag im Strafregister des Bundes besteht, der für die zuständigen Einbürgerungsbehörden einsehbar ist. Ausnahmen sind bei bedingten Strafen und Übertretungen möglich. Massgebend ist die Schwere der Straftat.

§ 21 Respektierung der Werte der Bundesverfassung

¹ Die gesuchstellende Person hat die Werte der Bundesverfassung zu respektieren.

Dazu gehören insbesondere:

- a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz;
- b. die Grundrechte, wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

§ 22 Sprachnachweis

¹ Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;

- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat;
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemeinen anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

§ 23 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

¹ Die gesuchstellende Person nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ihre Lebensunterhaltskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt.

² Die gesuchstellende Person nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

³ Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

§ 24 Förderung der Integration von Familienmitgliedern

¹ Die gesuchstellende Person fördert die Integration der Familienmitglieder, wenn sie diese unterstützt:

- a. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache;
- b. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- c. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft am Ort; oder
- d. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz und am Ort beitragen.

§ 25 Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen

¹ Die gesuchstellende Person ist mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie namentlich:

- a. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde verfügt;
- b. am sozialen und kulturellen Leben der lokalen Gesellschaft teilnimmt; und
- c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

WIE MUSS DIE BEWERBERIN/DER BEWERBER VORGEHEN?

Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden und ist mit folgenden Unterlagen wieder bei der Gemeindekanzlei einzureichen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister ¹
- Wohnsitzbestätigung/en für die gesamte Wohnsitzdauer in der Schweiz
- Auszug aus dem Zentralstrafregister ²
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Kopie eines gültigen Reisedokuments (Pass, ID)
- Kopie Ausländerausweis
- Einschätzung der Deutschkenntnisse (Sprachenpass fide):
hören und sprechen: Niveau B1 / lesen und schreiben: Niveau A2 (gemäss GER)
- Arbeitszeugnis und/oder andere Unterlagen, von denen Sie der Meinung sind, dass die Kommission Kenntnis haben sollte
- Passfoto mit Zustimmungserklärung
- Aktueller Lebenslauf (in Aufsatzform)

Von sämtlichen Dokumenten sind die Originale einzureichen. Die Unterlagen dürfen bei der Einreichung des Gesuchs nicht älter als 6 Monate sein. Wir empfehlen Ihnen, die erforderlichen Dokumente erst nach Ausstellung des Personenstandsregisterauszuges zu beantragen.

OBLIGATORISCHER SPRACHTEST

Ausländerinnen und Ausländer, welche sich einbürgern lassen wollen, haben die Einstufung ihrer deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen (Obligatorische Einstufung in der Kommunikationskompetenz). Als Voraussetzung für die Einbürgerung muss das Niveau B1 bei den Fertigkeiten „Sprechen“, und „Hören“ sowie das Niveau A2 bei der Fähigkeit „Lesen“ und „Schreiben“ des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen des Europarates) erreicht werden. Die detaillierten gesetzlichen Grundlagen sind in Art. 12 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht sowie §§ 19 und 22 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zu finden. Der absolvierte Test ist durch den Sprachenpass von fide nachzuweisen. Alle Informationen sind unter **www.fide-info.ch** zu finden. Die Ausländerinnen und Ausländer sind selber für die Beschaffung des Nachweises verantwortlich und tragen die Kosten.

Das Erreichen der erwähnten Normen ist Voraussetzung für die Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches. Auf begründetes Gesuch hin kann die Bürgerrechtskommission Ausnahmen bewilligen.

¹ Bestellung beim Zivilstandsamt Ebikon

² Bestellung über Internet oder am Postschalter

EINBEZUG VON KINDERN

Minderjährige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen. Bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr sind die Voraussetzungen eigenständig und altersgerecht zu überprüfen (Art. 30 BÜG und § 12 kBÜG). Über 16-jährige Jugendliche haben ihren eigenen Willen auf den Erwerb des Bürgerrechtes durch Unterzeichnung des Gesuchsformulars zu erklären (Art. 31 BÜG).

DIE BEHANDLUNG DES EINBÜRGERUNGSGESUCHES

Nach der Gesuchseinreichung werden die Unterlagen durch die zuständigen Stellen geprüft. Insbesondere wird ein Bericht beim Amt für Migration des Kantons Luzern eingeholt und ein Bericht der Luzerner Polizei angefordert. Anschliessend wird die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller von der Gemeinde zur Erhebung des Einbürgerungsberichtes eingeladen. Nach Erstellung des Einbürgerungsberichtes haben die Stimmberechtigten während 30 Tagen die Möglichkeit, Einwendungen an die Kommission einzureichen.

Die Bürgerrechtskommission lädt die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller zu gegebener Zeit zu einem Gespräch ein und entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche. Negative Entscheide begründet sie schriftlich.

VERFAHREN NACH DER ZUSICHERUNG DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

Wenn die Bürgerrechtskommission das Root Gemeindebürgerrecht zugesichert hat, werden die Gesuchsunterlagen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, weitergeleitet. Diese holen die Einbürgerungsbewilligung des Staatssekretariats für Migration ein. Nach Vorliegen der Einbürgerungsbewilligung des Bundes hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern über die Erteilung des Luzerner Kantonsbürgerrechtes zu entscheiden. Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes treten dann das Schweizer Bürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht von Root in Kraft.

KOSTEN DES EINBÜRGERUNGSVERFAHRENS

Gemeinde und Kanton erheben für ihre Verrichtungen im Einbürgerungsverfahren kostendeckende Gebühren. Für die Gemeinde betragen diese gemäss Beschluss des Gemeinderates Root:

- | | | |
|-----------------------------|-----|----------|
| • Familien | Fr. | 2'500.00 |
| • Einzelperson | Fr. | 2'000.00 |
| • Einzelperson ³ | Fr. | 1'000.00 |

³ unter 18 Jahre oder in Ausbildung bis max. 25 Jahre